

Verrechnungen & Aufkommens- verwendung



Prof. Dr. Erik Gawel

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Verrechnungen



Minderung der Zahllast: Verrechnungen nach § 10 AbwAG



Förderung der **Investitionsneigung**; Instrument der **Belastungsminderung**; **lokaler Verbleib** der Mittel

aber:



- „**Fremdkörper** in einer Lenkungsabgabe“:
 - Verstoß gegen Verursacherprinzip („gleiche Abgabe für gleiche Schädlichkeit“)
 - Wegfall der Einkommenseffekte / der URK-Anlastung
 - Verstoß Kostendeckungsgrundsatz für Abwasserentgelte
- **Verzerrung** (kostenineffiziente Maßnahmen besonders lohnend; Bevorzugung von end-of-pipe gegenüber integrierten Maßnahmen)
- **konzeptwidrige** Verrechnung von Ausgaben für zweckfremde Maßnahmen (§ 10 Abs. 4 und 5)

Verrechnungen

Reformbedarf aus ökonomischer Sicht:

- **Grundsätzlich konzeptwidrig:** keine Doppelbelastung durch Zahllast! Keine Aufrechnung der Zahllast (= URK) mit Maßnahmenkosten!
- **Kein Vehikel für Gebührensubventionierung!**
- **Missverhältnis** von Schädlichkeitsverringering und Verrechnungsvolumen (v. a. Kanäle)
- **Ineffizienz:** Förderung „teurer statt ökologisch sinnvoller und kosteneffizienter“ Maßnahmen

Verrechnungen

Reformbedarf: weitere Aspekte

- **Hoher Verwaltungsaufwand**
- **Aufkommensvernichtung** – belegt in Belastungsrechnungen der Studie
- **Veraltete Ausgestaltung:** Investitionsbedarf vor allem bzgl. Kanalsanierung, Anpassung an demographischen/klimatischen Wandel, Energieeffizienz usw.

Verrechnungen

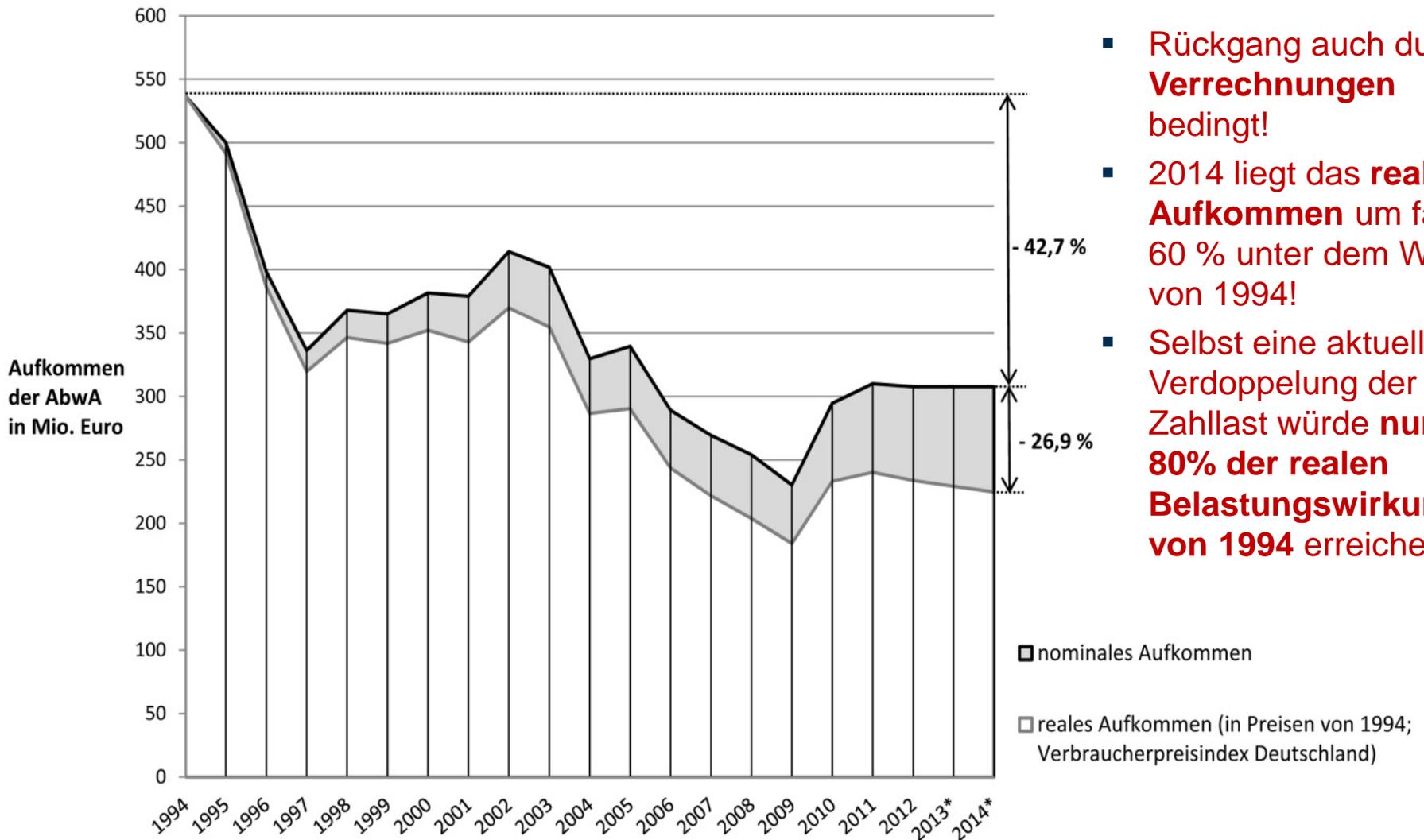
Reformoptionen:

- Streichen oder Eingrenzen der Verrechnungen (z.B. Streichung von § 10 Abs. 3 u. 4, Deckelung der Verrechnungssumme, Beschränkung auf die Zahllast betroffener Parameter)?
- Rückkehr zum Modell „Bauzeitbefreiung“?
- Vollzugsvereinfachung durch Schlussabrechnung?
- Ausweitung auf Maßnahmen ohne Bezug zur Schädlichkeit?

Vorschlag:

- Szenarien **Lenkung** und **Vollzugsvereinfachung**:
 - Streichung aller Verrechnungen oder
 - Streichung von § 10 Abs. 4, Deckelung, Schlussabrechnung
- Szenario **Vollzugsunterstützung**:
 - Streichung von § 10 Abs. 4, Deckelung, Schlussabrechnung

Aufkommen der Abwasserabgabe



- Rückgang auch durch **Verrechnungen** bedingt!
- 2014 liegt das **reale Aufkommen** um fast 60 % unter dem Wert von 1994!
- Selbst eine aktuelle Verdoppelung der Zahllast würde **nur 80% der realen Belastungswirkung von 1994** erreichen.

Quellen: BMU; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnung (*Schätzung)

Aufkommen der Abwasserabgabe

Einfache ökonomische „Wahrheiten“:

- **Aufkommen (= Zahllast)** binnen 20 Jahren (1994-2014) **nominal auf fast die Hälfte gefallen**
- Allenfalls partiell konzeptkonform durch Mindereinleitung zu erklären
- Weitere **reale Auszehrung** durch inflationären Kaufkraftschwund
- Unterscheidung nötig zwischen **nomineller und realer Belastungsmehrung**
- **Puffer für kaufkraftäquivalente Zahllastsicherung:**
Nicht jede nominelle Aufkommenserhöhung ist zugleich eine reale Belastungsmehrung

Aufkommensverwendung

Reformbedarf:

- **„Veraltete“ / zu enge Zweckbindung** „Gewässergüte“ (§ 13 Abs. 1)?
 - Investitionsbedarf heute v. a. in Bereichen Fremdwasser/ Kanalsanierung, Anpassung an klimatischen und demographischen Wandel, Energieeffizienz etc.)
 - bei Sondervorteilsabgabe verf.-rechtliche Grenzen aufgehoben!
- **Mangelnde Transparenz** der Aufkommensverwendung § 13 Abs. 2 → Schwächung der Akzeptanz der Abgabe

Aufkommensverwendung

Vorschlag (alle Szenarien):

- **Erweiterung der Zweckbindung** nach § 13 Abs. 1 auf „**ökologisch vorteilhafte Maßnahmen im Bereich Abwasserentsorgung**“
 - Erweiterung (z. B. auch Fremdwasser, Energieeffizienz) ...
 - ... aber: Beschränkung auf Abwassersektor + „ökologisch vorteilhafte“ Maßnahmen
 - Gebührenfähige Pflicht-Maßnahmen sollten außen vor bleiben (wegen Art. 9 WRRL!)
- **Standardisierte jährliche Berichtspflicht der Länder** an den Bund als „Bringinformation“ + **Publizitätspflicht** durch den Bund
- **Transparenz + Akzeptanzunterstützung** für andere Reformschritte / Modernisierungsbeitrag

Vielen Dank!

